DIE RÖMISCHEN AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN DIAKONATSBESCHLÜSSEN DES KONZILS

EINE KRITISCHE BETRACHTUNG DER JETZIGEN RECHTSLAGE

Unterem 18. Juni 1967 hat Papst Paul VI. das Motuproprio „Sacrum diaconatus ordinem" erlassen, das nähere Anordnungen zu den Beschlüssen des Konzils über das Diakonat, insbesondere zu Nr. 29 der Kirchen-Konstitution enthält. Im Osservatore Romano vom 28. Juni 1967, in dem auch der Text des Motu proprio veröffentlicht wurde, teilte Msgr. Gaspari mit, es seien von einer engeren Kommission, ergänzt durch Repräsentanten einiger kurialer Dikasterien und durch Periti, sowie unter (späterer) Anhörung der Sakramenten-Kongregation und des Rates für Liturgie nacheinander drei Entwürfe gefertigt worden. Nach Fertigstellung des dritten Entwurfes im Dezember 1966 habe der Papst eine Kommission von 20 Bischöfen aus aller Welt berufen, die ihm von den betreffenden Bischofskonferenzen vorgeschlagen worden waren, und zum Leiter Kardinal P. Felici bestimmt. Diese Kommission tagte in Rom vom 21.–23. II. 1967. Auf Grund der Beratungen dieser Kommission wurde dann den Normen die endgültige Fassung gegeben. Pfarrer und Laien wurden, obwohl sie ja die „Hauptbetroffenen" sind, zu den Beratungen der verschiedenen Kommissionen offenbar nicht zugezogen, trotzdem das Konzil immer wieder zu einer solchen Zuziehung ermuntert hatte. Bei der Audienz für die Mitglieder der Bischofskommission am 24. II. 1967 erklärte der Papst, er werde mit Freude und spontan die Dispositionen des Konzils über das Diakonat ausführen.

Nach dem erwähnten Kommentar im Osservatore Romano handelt es sich bei diesem Erlaß um eine Rahmengesetzgebung mit gewissen unabdingbaren Bestimmungen. Er trage jedoch nicht den Charakter absoluter Strenge und Starre, sondern überlasse die nähere Festlegung bestimmter Einzelheiten den Bischofskonferenzen im Rahmen eben dieser allgemeinen Normen. In seiner Elastizität nehme er auf die überall verschiedenen Situationen Rücksicht, die die Ortsbischöfe am besten beurteilen könnten. – Die Vorschriften des C. J. C. über die Kleriker und speziell den Diakon gelten auch für den Diakon neuen Stils weiter, solange sie nicht – wie durch die Bestimmungen des Motuproprio – abgeändert werden.

In der Einleitung bringt der Papst zwei Worte im Anschluß an das Missionsdekret Nr. 16 und die Kirchenkonstitution Nr. 41. Der Papst weist darauf hin, daß manche *Aufgaben der Diakone* heute an *Laien übertragen* zu werden pflegen. Dennoch sei es angebracht, daß Männer, die tatsächlich einen diakonischen Dienst ausüben, durch Handauflegung gestärkt und dem Altar enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Gnade des Diakonats wirksamer erfüllen können. Auf diese Weise zeige sich die *Eigennatur des Diakonenamtes*. Es sei eben nicht nur Stufe zum Priestertum, sondern durch den unverlierbaren Charakter und die besondere Weihegnade würden die zu diesem Amt Berufenen befähigt, den Mysterien Christi und der Kirche ständig zu dienen. Hier klingt das ekklesiologische Motiv stark an, wie es auch im Konzil neben dem vordergründigen, praktischen Moment des Seelsorgermangels deutlich herausgestellt wurde. Auch der erwähnte römische Kommentator betont, daß nach den Ausführungen des Papstes die Wiederherstellung des Diakonats weit tiefere Gründe habe als nur Erwägungen zur Zeitlage und über momentane Bedürfnisse, wie etwa den augenblicklichen Mangel an Seelsorgern bei wachsenden Seelsorgenöten. Die Kirche komme in ihrer hierarchischen Fülle ohne den ständigen Diakon nicht richtig zum Ausdruck.

Die großen Linien der Diakonatserneuerung waren durch die Konzilsbeschlüsse vorgezeichnet. Der Papst ist ihnen im Motuproprio gefolgt. Zwar hatten viele gehofft, Rom werde den Erlaß von Normen über das Diakonat aufschieben, bis man gewisse Erfahrungen gemacht und verschiedene Wege erprobt habe. Der Papst hat es jedoch für notwendig erachtet, schon jetzt bestimmte und klare Normen zu erlassen.

Zölibatärer und verheirateter Diakon

Das Konzil hat bestimmt: Die Diakonenweihe kann verheirateten Männern reiferen Alters gespendet werden. Junge Weihekandidaten bleiben zum Zölibat verpflichtet. Der junge verheiratete Diakon wurde also, ohne daß über diese Unterscheidungen eine ausgiebige Diskussion stattgefunden hätte, abgelehnt. Immerhin stimmten über 800 Väter *für* den jungen verheirateten Diakon.

Je mehr man vom Konzil Abstand gewinnt, umso mehr muß man die hohe Bedeutung der Tatsache anerkennen, daß das Konzil dem *verheirateten* Diakon ein Tor (oder doch eine Tür) geöffnet hat. Dies umso mehr, nachdem der Papst den Priesterzölibat in der neuesten Enzyklika feierlich bestätigt hat. Man darf aber gewiß fragen: Wäre es nicht zu einer größeren Hilfe für den Zölibat des Priesters gekommen, wenn das Konzil auch den *jungen verheirateten* Diakon zugelassen hätte? Hätte der junge Mensch, der sich zur Seelsorge berufen weiß, die Möglichkeit, zwischen zölibatärem Priester und verheiratetem Diakon nach seinem Gewissen (und unter späterer Entscheidung seines Bischofs) zu wählen, so könnte man in einem höheren Grade von der *Freiheit der Wahl zum Priester* sprechen. So steht der junge Mann noch immer vor der harten Entscheidung: Wenn Priester, dann zölibatärer Priester (– oder jetzt auch zölibatärer Diakon? –). Oder aber er muß warten bis zum reiferen Alter, um dann verheirateter Diakon werden zu können. Man fragt sich natürlich, wieso das Konzil zu dieser Regelung kam? Es war ja kaum verständlich, daß man mit 25 Jahren reif sein könne für die Priesterweihe, mit 30 für die Bischofsweihe, daß aber das Weihealter des verheirateten Diakons höher liegen solle. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß die Väter befürchteten, es würden zuviele Priesterkandidaten zum Diakonat abwandern, um heiraten zu können. Ob nicht bei diesen Erwägungen zuviel menschliche Klugheit und menschliche Berechnung mitspielte, die der Papst in 47/48 der Enzyklika „Sacerdotalis caelibatus" in der Frage des Priestermangels nicht gelten läßt?

Viele hatten sich dafür eingesetzt, falls doch Normen herauskämen, möchten sie die Entscheidung über die Reife dem Ortsbischof überlassen, weil es ja hier um eine ganz *individuelle* Frage gehe. Das Motuproprio hat k. H. den Begriff des *vir maturioris aetatis* (die „nota praevia ad textum novum" der Theologischen Kommission hatte von „viri maturi uxorati" gesprochen) durch *vir grandioris aetatis* (Mann vorgeschrittenen Alters) ersetzt und damit alle etwaigen Einwendungen aus der Individualität der Reife abgeschnitten. Zugleich hat es als Mindest-Weihealter für den verheirateten Diakon das vollendete 35. Lebensjahr festgesetzt.[1]) Ohne Zweifel ist der so geschaffene Typ des älteren Diakons eine wertvolle Errungenschaft, die Hoffnung für die Kirche und die Entwicklung der Seelsorge weckt. Es soll auch nicht verschwiegen werden, daß nicht wenige diese Lösung als durchaus glücklich betrachten. Zweierlei muß jedoch hier gesagt werden: Es wird diesen Typ in der Hauptsache als

[1]) Darf man hoffen, daß Rom den Bischöfen gestatten wird, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen, oder daß es selbst in großzügiger Weise Ausnahmen gestatten wird?

*neben*beruflichen Diakon geben. Der verheiratete Mann von 35 Jahren, der im (weltlichen) Beruf vorangekommen ist, wird nur selten diesen Beruf aufgeben, um *haupt*beruflicher Diakon zu werden. Das werden Einzelne sein, die – ähnlich den spätberufenen Priestern – einen liebgewonnenen Beruf aufgeben und evtl. auf ein soziales Niveau verzichten, das sie (für sich und ihre Familie) errungen haben oder zu erreichen gedenken.

Zum anderen: Was dürfen wir von der Institution des jungen zölibatären Diakons erhoffen? Wer sich zu seelsorglicher Tätigkeit berufen fühlt und sich zutrauen darf, mit Gottes Gnade das Zölibat durchzuhalten, warum *sollte der nicht Priester werden?* Wenn er gar die Demut des hl. Franziskus hätte und darum lebenslang Diakon bleiben wollte, würde nicht heute sein Bischof ihm Mut machen, sich zum Priester weihen zu lassen – falls er die nötigen geistigen Fähigkeiten hat?! Der Diakon braucht kein vollakademisches Studium. Aber sollte er nicht anlagemäßig die Fähigkeit dazu haben? Wir wollen doch gewiß nicht das Diakonat von vornherein zu einem Stand von „geistig Minderbemittelten" machen! Es darf gerade nach dem Erlaß der Zölibatsenzyklika auch gefragt werden: Geht nicht unser Interesse heute vor allem dahin, daß neben den zölibatären Priester der verheiratete Diakon tritt, daß beide sich in der Seelsorge glücklich ergänzen? Also bleibt als junger zölibatärer Diakon in der Hauptsache der *junge Mensch im Orden* oder im Säkular-Institut übrig. Er hat ja ohnehin die zölibatäre Lebensform gewählt. Der junge zölibatäre Diakon kann mit 25 Jahren geweiht werden, wenn nicht die Bischofskonferenz das Alter hinaufsetzt (5). Im übrigen hat sich der Papst die Einführung des Diakonats im Orden pp. eigens vorbehalten (32).

So werden wir also *in der Welt* bei der derzeitigen Rechtslage im Wesentlichen auf den verheirateten Diakon vorgeschrittenen Alters angewiesen sein. Wir sind dankbar, daß uns dieser Typ des Diakons geschenkt ist und müssen bemüht sein, mit ihm zu erreichen, was zu erreichen ist. Schmerzlich ist dabei, daß bei der jetzigen Regelung der Elan des jungen Diakons in der Welt fehlen dürfte.

Wenn das Motuproprio vorschreibt, die Weihekandidaten sollten sich schon mehrere Jahre im Ehestand bewährt haben (13), dann wird diese Probezeit bei einem Weihealter von 35 Jahren in der Regel ohnehin erfüllt sein. Daß die Ehefrau zur Zulassung des Mannes zum Diakonat ihre Zustimmung geben muß (11), ist eine notwendige Voraussetzung. Übernimmt sie doch großenteils die Lasten der Kindererziehung und muß den Beruf des Mannes mittragen, geistig und geistlich, einerlei, ob sie *unmittelbar* an der diakonischen Berufsarbeit des Mannes beteiligt ist oder nicht.

Eine schwerwiegende Bestimmung enthält Nr. 16. Nach der Weihe sind die Diakone, auch die in höherem Alter geweihten, auf Grund der überlieferten Disziplin der Kirche zum Eingehen einer Ehe unfähig. Gilt dies nur für solche, die als Zölibatäre geweiht wurden oder auch für die, die als Verheiratete die Weihe empfingen? Trotz Weihe sind sie fähig, ihre Ehe fortzusetzen. Was aber, wenn die Frau, evtl. unter Hinterlassung mehrerer kleiner Kinder stirbt? Mehrfach wurde im Schrifttum die Auffassung vertreten, dieser Fall werde von Nr. 16 nicht betroffen! Man wird in dieser Auffassung bestärkt durch die Worte: „ex tradita Ecclesiae disciplina". – Seit einem Jahrtausend gibt es in der Westkirche den verheirateten Diakon nicht mehr. Also kann es auch hier keine Tradition bezüglich der Wiederverheiratung geben. Die Tradition der Ostkirche aber ist für die Westkirche nicht bindend (vgl. Priesterzölibat). Sollte die *Wieder*verheiratung durch Ziffer 16 verboten sein, so wird hierdurch ein ernstes Hindernis auftreten, nicht etwa nur in Afrika, sondern auch bei uns. Gar mancher, der

Diakon werden möchte (besonders hauptberuflicher) wird unter diesen Umständen davon absehen. Jedenfalls muß die Frage alsbald geklärt werden.

Haupt- und nebenberufliche Diakone

Die Normen erwähnen ausdrücklich den Diakon, „der einen bürgerlichen Beruf ausübt" (21). Es wird also – wir gingen bereits davon aus – haupt- und nebenberufliche Diakone geben. Das Konzil hatte darüber nichts gesagt. Daß die eine oder andere Form grundsätzlich Ablehnung fände, war nicht zu befürchten, wenn auch gegen den hauptberuflichen Diakon Bedenken dahin geltend gemacht worden waren, er könnte das Problem des Klerikalismus noch verschärfen. Solche Bedenken mögen gebietsweise nicht unbegründet sein, im Ganzen fallen sie nicht entscheidend ins Gewicht. Der weltliche Beruf des nebenberuflichen Diakons darf für ihn nicht unziemlich sein, noch die fruchtbare Ausübung seines Amtes behindern (17).

Was die Gewinnung von Kandidaten angeht, so wäre zum hauptberuflichen Diakon zu sagen: Wir dürfen hier in erster Linie an Männer denken, die bereits hauptberuflich als Laien in diakonatsnahen Funktionen im Dienst der Kirche oder der Caritas stehen (als Religionslehrer, Laientheologen, Jugendpfleger, Sozialarbeiter pp.). Man muß sich aber darüber klar sein, daß dies für die Kirche keine neuen Kräfte sind, mögen auch ihre Wirkmöglichkeiten mit der Weihe gewachsen sein. – Soweit Männer der genannten „diakonatsnahen Berufe" im Dienst von Staat oder Gemeinde stehen, würden sie wohl als *neben*berufliche Diakone in Frage kommen. (Wenn sie in ihrer Dienststellung verbleiben, sind sie keine *haupt*beruflichen Diakone, weil sie einem anderen Dienstherrn unterstehen, der sie besoldet, aber auch über sie verfügt). Hat es übrigens nicht seinen guten Sinn, wenn sie in ihrem Milieu bleiben und hier als geweihte Diakone in diakonischem Geist wirken? Männer aus „diakonats*fremden*" Berufen werden als Kandidaten für das *haupt*berufliche Diakonat selten, und ihr Ausbildung würde schwierig sein. Es ist zu befürchten, daß wir hauptberufliche Diakone in genügender Anzahl nicht bekommen werden, solange die Kirche nicht auch zu dem *jungen verheirateten* Diakon ja sagt.[2])

Bezüglich des verheirateten *neben*beruflichen Diakons dürfen wir guter Zuversicht sein. Die Existenz der Diakonatskreise zeigt dies, wenn auch z. Zt. noch in bescheidenem Umfang. Auf den von verschiedenen Diözesan-Akademien in letzter Zeit veranstalteten Wochenendtagungen für persönlich am Diakonat Interessierte haben sich zahlreiche Männer guten Willens eingefunden. Es kam dadurch auch (besonders in der Diözese Rottenburg) zur Bildung neuer Kreise. Daß sich auch in Österreich ein Diakonatskreis im Anschluß an das Österreichische Seelsorgeinstitut gebildet hat, dürfte bekannt sein.

Die Ausbildung wird im Motuproprio zunächst für den jungen zölibatären Diakon geregelt (6 ff.). Nach einer angemessenen Vorbildung der „juvenes" wird eine wenigstens dreijährige Ausbildung in einem besonderen Regional-Kolleg (Seminar) vorgesehen. Die Ausbildung muß eine wissensmäßige wie

---

[2]) Ich habe auf diese Schwierigkeiten schon 1963 hingewiesen. „Brauchen wir auch den jungen hauptberuflichen Diakon?" (Caritas-Luzern und Caritas, Freiburg, auch Die Anregung und in der Begegnung 9/1964 „Noch einmal: Die Erneuerung des Diakonats und das Konzil." Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Studie von Prälat Jean Rodhain, Paris, „Lettre à un Supérieur de Grand Seminaire à propos du diaconat . . ." (pro munuscripto)

geistliche sein. Im letzten Jahr kann eine Spezialisierung auf bestimmte diakonische Aufgaben erfolgen. (Die Einheit des Amtes könnte jedenfalls dadurch gewahrt werden, daß jeder Diakon den Dienst der Liturgie vollziehen muß.) Hinzu kommen Übungen und Praktika (10).

Auch bei den Männern im vorgeschrittenen Alter – sie mögen verheiratet sein oder nicht – ist es wünschenswert, daß ihre Ausbildung nicht hinter der der jungen Diakone zurückbleibt (14). Auch sie sollen eine Zeitlang das Kolleg besuchen. Läßt sich das nicht ermöglichen, so sollen sie einem erfahrenen Priester zur Ausbildung überwiesen werden (15). So wird die vortridentinische Ausbildung wieder zu Ehren kommen. Das letzte Wort in der Ausgestaltung der Ausbildung haben im gegebenen Rahmen die Bischöfe (7).

Der künftige nebenberufliche Diakon steht in einem weltlichen Beruf. Für ihn kommt also die in 14/15 vorgesehene Ausbildung reiferer Männer in Betracht. Sie kann in (Abend- und Wochenend-)Kursen, auch in Fernkursen erfolgen, auch in der vortridentinischen Form. Dazu käme in mehrmaligem Urlaub eine Ausbildung im Diakonen-Seminar, wie vorgesehen. Evtl. wird in dieser Zeit die Kirche für den Unterhalt der Familie aufkommen müssen.

In den Missionen gibt es den Katechisten; er ist die rechte Hand des Missionars, gewissermaßen ein „ungeweihter Diakon". Für ihn gäbe es eine organische Weise der Ausbildung zum hauptberuflichen Diakon, die den römischen Vorschriften durchaus entspricht. Nach einer guten Ausbildung zum Katechisten könnte ihn der Bischof für eine Reihe von Jahren als Katechisten in die kirchliche Praxis schicken. Danach könnte er die Besten auswählen, sie in einer zweiten Ausbildungsphase zum Diakon ausbilden[3]) und bei Erreichung der Altersgrenze weihen. Auch die Ehefrau könnte dabei eine gewisse Ausbildung erfahren. So einfach liegen bei uns die Dinge nicht. Dem jungen Mann, der sich zum hauptberuflichen Diakon berufen glaubt, müßten wir raten, ein Sozialarbeiter - Jugendpfleger - oder Katechetenseminar zu absolvieren, (Religions-) Lehrer mit missio canonica oder Laientheologe zu werden. Dann hätte er auf seinem Gebiet eine gründliche Ausbildung, die im Diakonenseminar zu einer volldiakonischen Ausbildung in relativ kurzer Zeit ergänzt werden könnte. Eine diakonische Ausbildungsstätte werden wir also auf alle Fälle brauchen.

Jeder Diakon muß in einer bestimmten Diözese inkardiniert sein (18). Damit ist ihm die geistliche Heimat gegeben. Der nebenberufliche Diakon soll – soweit möglich – seinen Unterhalt aus seinem weltlichen Beruf beziehen (21). Je ausgedehnter sein kirchlicher Dienst, umso mehr wird er von der Kirche (Pfarre oder Diözese?) einen Zuschuß verlangen dürfen.

Beim hauptberuflichen Diakon soll die Bischofskonferenz Bestimmungen über die honesta sustentatio diaconi eiusque familiae treffen (20). Die Vorschriften über den angemessenen Unterhalt der Priester und die Notwendigkeit ihrer Sozialversorgung gelten auch für den ständigen Diakon (samt Familie).

Die Aufgaben des Diakons
Sein Verhältnis zu Bischof und Pfarrer

Die Nr. 22 bringt in 11 Punkten einen Katalog von Aufgaben des Diakons. Er präzisiert einzelne Bestimmungen des Aufgaben-Katalogs der Kirchenkonstitution. Hervorgehoben wird die Assistenz bei den liturgischen Handlungen des

---

[3]) Man denke an das Katechistendorf in der Diözese Karena, das die österreichische Landjugend dem Bischof gebaut hat.

Bischofs oder Priesters. Darunter dürfte auch die „missa cum diacono" fallen, die ja heute allgemein zulässig ist. Wenn es daneben in 26 heißt, daß die Diakone möglichst täglich dem Meßopfer „actuosi intersint" und die hl. Kommunion empfangen möchten, so würde eine actuosa participatio im Sinne des Laien nicht dem entsprechen, daß der Diakon zum Dienst der Liturgie geweiht ist. Nachdem durch die neueste Eucharistie-Instruktion der Kreis der Empfänger des Hl. Sakramentes *unter beiden Gestalten* erweitert worden ist, darf man hoffen, daß bald der Diakon *bei jeder missa cum diacono* aus den Händen des Zelebranten die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen darf, auch wenn die genannte Meßform nicht zu den „feierlichen" zählt.

Hervorgehoben ist weiter, daß der Diakon zerstreute christliche Gemeinden (Filialen) im Namen des Bischofs oder Pfarrers legitimerweise leiten darf und daß er die Apostolatswerke der Laien unterstützen soll. Alle Dienste soll er vollziehen in vollkommener Einheit und Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium, selbstverständlich unter der Autorität des Bischofs und des Priesters, die an dem betreffenden Ort die Seelsorge leiten (23). In Nr. 30 wird der Diakon nochmals besonders zur Ehrfurcht und zum Gehorsam gegenüber seinem Bischof ermahnt.

Durchweg werden an den Kandidaten zum Diakonat wie an den geweihten Diakon hohe sittliche Anforderungen gestellt, auch an seine Frau und Kinder. Ein besonderes Anliegen ist dem Papst Pflege und Förderung des geistlichen Lebens (Schriftlesung, teilweise Beteiligung am Brevier, Exerzitien u. a.), die Fortbildung im Beruf (in regelmäßigen Zusammenkünften), auch die Beteiligung an den consilia pastoralia (Dekanatsversammlungen der Priester, Priesterrat).

Der Ritus der Weihe und die etwa vorangehenden Niederen Weihen

Der Papst hat sich vorbehalten, den Ritus der Diakonenweihe neu zu ordnen. Wird es nötig sein, für den Diakon neuen Stils eine andere Weiheform zu schaffen als für den Diakon, der Priester werden will? Es gibt nur *ein* Diakonat. Es sollte auch nur *eine* Diakonenweihe geben. Der durch das hohe Alter ehrwürdige Text der Weihe dürfte auch für den neuen Diakon passen, auch wenn er verheiratet ist.

Was die Niederen Weihen angeht, so dürfte es sich empfehlen, dem Diakon die eine oder andere Weihevorstufe zu spenden, etwa die Lektorenweihe (wahlweise die Weihe zur Akoluthen) und die Subdiakonenweihe. Gerade wenn der Verheiratete erst mit 35 Jahren zum Diakon geweiht werden darf, erscheint es nötig, eine Zeit der Bewährung zu schaffen, aber auch die lange Wartezeit durch Vorstufen zu überbrücken, die schon eine gewisse Bindung bedeuten. Der Diakon, der Priester werden will, soll die Verpflichtung zur Ehelosigkeit zunächst während einer Probezeit einhalten. Erst mit dem Empfang der Priesterweihe wird er dann *endgültig* zum Zölibat verpflichtet. (Sacerdotalis Caelibatus Nr. 71). Man wird prüfen müssen, ob es nicht angebracht erscheint, eine entsprechende Bestimmung auch für den jungen zölibatären Diakon zu treffen. (Verpflichtung zunächst auf Zeit!)

Wir glauben, die Dinge hier realistisch dargestellt zu haben. Es erscheint nötig, heute auf mögliche Schwierigkeiten, besonders in der Nachwuchsfrage hinzuweisen. Sollten sie eintreten, so wird man anerkennen müssen, daß der Ansatzpunkt zu eng war. Aber das soll uns nicht hindern, mit Mut und Gottvertrauen zu beginnen. Ein Anfang ist gemacht!

Fulda *Dr. Josef Hornef*